VERORDNUNG (EWG) Nr. 1332/93 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1993

zur Verringerung der Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1993/94 infolge der Währungsneufestsetzungen von September 1992, November 1992 und Januar 1993 sowie der Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festgesetzten Interventionsschwelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (2), insbesondere auf Artikel 16b Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 784/93 (5), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zu den agromonetären Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (6) stellt eine Verbindung her zwischen den Bestimmungen der ab 1. Januar 1993 geltenden und der davor geltenden agromonetären Regelung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 bestimmt, welche Preise und Beträge im Sektor Obst und Gemüse ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 durch den im Rahmen der Regelung für den automatischen Abbau der negativen Währungsausgleichsbeträge in der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission (7) festgesetzten Verringerungskoeffizienten von 1,012674 dividiert werden. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 sind in den einzelnen Sektoren die Preise und Beträge unter Berücksichtigung der entsprechenden Verringerung festzusetzen. Die Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1993/94 wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 1289/93 des Rates (8) festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1411/92 der Kommission (9) wurde die Interventionsschwelle für Blumenkohl für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 64 900 Tonnen festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 des Rates vom 27. April 1989 zur Einführung von Interventionsschwellen für Äpfel und Blumenkohl (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 (11), bewirkt eine Überschreitung der Interventionsschwelle für Blumenkohl, die unter Zugrundelegung der Interventionsmenge festgestellt wird, die sich in einem Zwölfmonatszeitraum gemäß den Artikeln 15, 15b, 19 und 19a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ergeben hat, daß Grund- und Ankaufspreise im folgenden Wirtschaftsjahr um 1 v. H. je Überschreitungsmenge von 20 000 Tonnen verringert werden.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/92 sieht vor, daß die Überschreitung der Interventionsschwelle für Blumenkohl aufgrund der in der Zeit vom 1. Februar 1992 bis 31. Januar 1993 durchgeführten Intervention festgestellt wird.

Nach Angaben der Mitgliedstaaten betrafen diese Interventionen 172 165 Tonnen. Die Kommission hat daher festgestellt, daß die für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festgesetzte Interventionsschwelle um 107 265 Tonnen überschritten wurde.

Aufgrund dessen müssen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1289/93 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1993/94 festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl um 5 v. H. verringert werden. Diese Verringerung ist der Kürzung infolge der Währungsneufestsetzungen von September 1992, November 1992 und Januar 1993 hinzuzurechnen. Die für den ersten Monat des Wirtschaftsjahres vorzunehmende Verringerung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1071/93 der Kommission (12) bestimmt.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 54.
(6) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.
(7) ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.
(8) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.
(9) ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 67.
(10) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 21.
(11) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.
(12) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 118.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1289/93 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1993/94 festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl werden um 6,19 v. H. verringert. Daraus ergeben sich die im Anhang ausgewiesenen Beträge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

GRUND- UND ANKAUFSPREISE

Wirtschaftsjahr 1993/94

BLUMENKOHL

Zeitraum vom 1. Juni 1993 bis 30. April 1994

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Juni	23,24	10,08
Juli	20,45	8,81
August	20,45	8,81
September	22,22	9,45
Oktober	23,11	9,82
November	28,14	12,18
Dezember	28,14	12,18
Januar	28,14	12,18
Februar	26,14	11,28
März	27,58	11,82
April	27,94	12,18

Diese Preise gelten für Blumenkohl, gestutzt, der Güteklasse I, der verpackt angeboten wird. Die Kosten für die Verpackung des Erzeugnisses bleiben dabei unberücksichtigt.